

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 9 (1936)

Heft: 11

Artikel: Die Verrechnung der Pferdekompetenzen im Bat.

Autor: Stadelmann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vergütung darf sich nicht nach dem Stand der Haushaltungskasse richten, denn bestimmt haben ganz andere Einnahmen diesen guten Stand vieler Haushaltungskassen geschaffen, als diejenigen der 45 Cts. Gemüseportionsvergütung. Grundlegend für den Ansatz sollte m. E. einzig und allein die reinen Auslagen für Verpflegung aus vielen Diensten sein. Auch die zweite Begründung des „Erholens“ bei Diensten im Flachland erachte ich als unstichhaltig. Dann könnten ja diejenigen Einheiten, welche alle Dienste im Flachland leisten, sich ständig erholen und die andern Einheiten, welche immer im Gebirge stehen, die kämen fortlaufend zu kurz.

Die beiden Haupteinrichtungen, grössere Brotportion (übrigens auch den Feldtruppen zustehend) und Beschaffung von Milch und Grüngemüsen aus dem Unterland mittels Transportgutschein, gleichen die Mehrbeanspruchung der Haushaltungskassen beim Dienst im Gebirge nicht aus. Ich erachte eine Differenzierung der Gemüseportionsvergütung als berechtigt und auf alle Fälle gerechter, als die in Ziff. 102 der I. V. festgelegte letztlich noch offene Möglichkeit der Abfassung eines „Unterstützungsgesuches“ an das O. K. K.— Selbstverständlich dürfte nicht allgemein an die Gebirgstruppen eine erhöhte Vergütung zugesprochen werden, sondern unbekümmert um die Zuteilung der Truppe nur dann, wenn wirklich im Gebirge Dienst geleistet wird.

Die Verrechnung der Pferdekompetenzen im Bat.

Kurzreferat gehalten von W. Stadelmann, Oblt. Q. M. Geb. S. Bat. 11

Die Pferdekontrolle.

Als Grundlage für die Verrechnung der Pferdekompetenzen dient, wie bei der Mannschaft, eine Kontrolle, die Pferde- oder Maultierkontrolle. Auf die Herstellung derselben ist die größte Sorgfalt zu verwenden, um später keine lästige Mehrarbeit durch Suchen nach Fehlern usw. zu haben. Als allgemeiner Grundsatz für die Aufstellung der Kontrolle ist zu beachten, daß dieselbe in der Reihenfolge von Ziffer 40 I. V. 1934 anzulegen ist und zwar an Hand der Pferdeverbale. Nicht eingeschätzte Pferde dürfen nicht in die Kontrolle aufgenommen werden.

Die Verbale.

1. Selbstgestellte Of.-Pferde und Lieferantenpferde erhalten Sammelverbale, die von den Schatzungskommissionen ausgestellt werden.
2. Für Kavalleriebundespferde der Of. und Mannschaft der Kav. und für Art.-Bundespferde von Art.- und Train-Uof. dienen die Pferdedienstbüchlein als Unterlage für die Pferdekontrolle.
3. Regiepferde werden von der Epra immer mit den betreffenden Einzelverbalen abgegeben.

4. Die Rationspferde stehen in Jahresschätzung und werden im Laufe des Jahres weder neu ein- noch abgeschätzt. Die Eintragungen in die Kontrollen sind daher nach den Angaben der betr. Of. zu machen. Eine Kontrolle über sämtliche Rationspferde liegt beim Oberpferdearzt.

Die Vpf. und Unterkunft der Pferde und Maultiere ist wie folgt geregelt:

- a) Selbstgestellte Of.-Pferde sind für die Dauer der Mietgeldberechtigung verpflegungsberechtigt, also im W.K. 13 Tage.
- b) Bundespferde der Kav., Rationspferde, die ohne Mietgeldberechtigung gestellt, aber eingeschätzten zweiten Of.-Pferde für die Dauer des Kurses, sofern sie nicht später einrücken oder früher entlassen werden.
- c) Alle übrigen eingeschätzten Pferde sind verpflegungsberechtigt für die Dauer ihrer Anwesenheit bei der Schule oder dem Kurse. Für den W.K. ergibt sich somit nur eine Berechtigung von 12 Tagen, denn die Anwesenheit dieser Pferde dauert vom 1. Tag nach dem Morgenfutter bis zum 13. Tage nach dem Morgenfutter, also genau 12 Tage.

In der Praxis spielt diese Vpf.-Berechtigung am 13. Tage keine allzu große Rolle, da die Pferde in der Regel in einen andern Kurs übergehen und daher für Samstag und Sonntag auf alle Fälle vpf.-berechtigt bleiben.

Die Rationen sind nach den Anforderungen des Dienstes abgestuft; an dieser Stelle genügt der Hinweis, daß in den W.K. überall die starke Ration verpflegt wird. Genaue Auskunft darüber, was für eine Ration verpflegt werden darf, gibt Ziff. 105 I. V.

Können selbstgestellte Of.-Pferde und die Bundespferde der Kavalleristen und Drittmänner die Vpf. nicht in natura beziehen, so wird für die Dauer der Selbstversorgung die Fouragerations-Vergütung von Fr. 1.80 pro Tag inkl. Stallstroh ausbezahlt.

Beziehen Pferde, die nicht in den Kontrollen aufgeführt sind, von der Truppe Fourage (z. B. Pferde der Instrukturen in R. S.), so haben die betr. Offiziere dem Rechnungsführer für diese Vpf. Gutscheine auszustellen.

Mietgeld. Der Rechnungsführer hat kein Mietgeld ausbezahlen für die Rationspferde. Ebenso spielen die Regiepferde und Art.-Bundespferde für den Rechnungsführer, was das Mitglied betrifft, keine Rolle. Die Verrechnung geschieht hier direkt zwischen O. K. K. und der Epra. Kein Mietgeld beziehen ferner Art.-Bundespferde mit Haltungspflicht. Der Rechnungsführer hat also lediglich Mietgeld ausbezahlen für

1. Selbstgestellte Of.-Pferde
2. Lieferantenpferde und -Maultiere.

Die Höhe des Mietgeldes wird zu Beginn eines jeden Jahres für das laufende Jahr durch Verfügung des Eidg. Militärdepartements festgesetzt und im Militär-amtsblatt veröffentlicht.

Pferdetransporte: Beim Einrücken bezahlen die Of., Kavalleristen, Drittmänner oder Begleiter für die Dienstpferde die Militärtransporttaxe gegen Quittung der Verladestation. Die ausgelegten Transportkosten werden ihnen gegen Aushändigung der Bahnquittungen von den Rechnungsführern rückvergütet. Dagegen haben die Pferdebegleiter ein Militärbillet 3. Kl. zu lösen und es wird ihnen die Kilometervergütung abzügl. die ersten 20 km ausbezahlt. Ich empfehle allen Rechnungsführern, den berittenen Offizieren vor dem Dienst eine diesbezügliche Instruktion zukommen zu lassen, da hier immer noch häufig Fehler gemacht werden. Darin wäre auch noch zu erwähnen, daß die Satteltokkern nicht per Transportgutschein auf den Mobilmachungsort geschickt werden dürfen. Die Fracht ist von den Of. selbst zu bezahlen.

Pro Entlassung werden keine Transportkosten für die Pferde ausbezahlt, da sie per Transportgutschein zurückspediert werden. Der Rechnungsführer hat dafür zu sorgen, daß jeder für sein Pferd einen richtig ausgefüllten Transportgutschein erhält. Für selbstgestellte Of.-Pferde empfiehlt es sich, diese Transportgutscheine direkt dem Besitzer des Pferdes zu senden und nicht dem Of. zu übergeben. So erhält der Pferdebegleiter auf alle Fälle den Transportgutschein und hat nicht während der Demobilmachung den vielbeschäftigten Of. zu suchen, um ihm den Transportgutschein abzuverlangen.

Die Lieferantenpferde erhalten keine Reiseentschädigung, denn die Pferdellieferanten haben ihre Pferde auf die Schatzungsplätze zu bringen, die ja mit den Mobilmachungsplätzen identisch sind. Pro Entlassung kommen sie entweder wieder auf den Schatzungsplatz zur Abschätzung, wo sie der Pferdellieferant wieder übernimmt, oder dann gehen sie per Transportgutschein in den nächsten Dienst.

Pferdebegleitung. Die Begleitung der Dienstpferde ist obligatorisch. Die Begleiter von Of.-Pferden erhalten pro Einrücken und Entlassung ein Taggeld von je Fr. 9.—, vorausgesetzt dass das Pferd seinen Standort nicht am Einrückungs- oder Entlassungsort selbst hat. Drittmänner, Begleiter von Kavalleriepferden, die ohne ihre Reiter zum Dienst eingezogen werden, sowie die Begleiter von Art.-Bundespferden mit Haltungspflicht, die mietgeldlos ohne ihre Besitzer zum Dienst eingezogen werden, erhalten beim Einrücken und bei der Entlassung ein Taggeld von je Fr. 4.50; dazu erhalten sämtliche Begleiter die Kilometervergütung, wie oben bereits erwähnt.

Die Auszahlung der Kompetenzen erfolgt jeweils am Ende eines Kurses und zwar werden sie für Of.-Pferde den betreffenden Of. ausbezahlt, für Lieferantenpferde erfolgt die Auszahlung bei Anlaß der Pferderückgabe an die anwesenden Lieferanten oder per Postmandat.

Wie geschieht nun am besten die Verrechnung der Pferdekompertenzen in den Bat.? Hier kann natürlich keine allgemein gültige Regel aufgestellt werden, sondern es ist von Fall zu Fall zu untersuchen, welche Art die vorteilhafteste ist. Dabei spielt selbstverständlich die Truppengattung und die Anzahl der Pferde eine große Rolle. Im Geb. S. Bat., das gleichzusetzen ist mit den Feld.-Inf.-Bat.,

habe ich die Trag- und Zugpferde nur in die Kontrollen des Stabes und der Mittr. Kp. aufgenommen, sodaß also bei den Kpen. I-III nur das Reitpferd des betr. Kp. Kdtn. in der Kontrolle figuriert. Sind dann die Pferde zeitweilig bei den Kpn., so werden sie dort als „Von andern Korps in Vpf.“ behandelt. Diese Art der Behandlung der Lieferantenpferde hat den Vorzug der Einfachheit, umsomehr als auch die Sammelverbale der Schatzungskommission in diesem Sinne aufgestellt sind. Dagegen wird es nicht angehen, daß auch die Pferde der Kp. Kdten. I-III in der Kontrolle des Stabes figurieren, um diese Kp. vollständig von der Pferde-Kontrolle zu befreien. Selbstverständlich liegen die Verhältnisse anders bei einer Art. Abt., Fahr. Mittr. Abt. usw., wo Lieferantenpferde von Anfang bis zum Schluß des Dienstes ständig einer Batterie oder Kp. zugeteilt sind. Hier liegt es auf der Hand, daß jede Einheit für ihre Pferde eine selbständige Kontrolle aufstellt.

Was die formelle Behandlung der Pferdekompentenzen betrifft, gibt es wenigstens für die Of.-Pferde auch verschiedene Arten. Die schulgerechteste ist wohl diejenige, bei der in der 1. Soldperiode den Of. die Transportkosten der Pferde pro Einrücken ausbezahlt wird und dann bei der Entlassung auf Formular Mietgeld die Pferdemiete, und auf Formular Sold sämtliche Kompetenzen der Pferdebegleitung pro Einrücken und Entlassung (also Taggeld und Kilometervergütung). Da dies immerhin eine ziemlich komplizierte Art der Verrechnung ist, hat die Praxis einer einfachern Art den Vorzug gegeben, bei der nämlich für jeden Of. auf Formular „Rechnung“ eine Aufstellung gemacht wird, über sämtliche Pferdekompentenzen. Die Abrechnung über das Mietgeld der Lieferantenpferde geschieht auf Formular „Mietgeld“. Diese Mietgeldlisten sind vom Pferdeleriefungs-offizier vor der Auszahlung visieren zu lassen.

Ich komme nun auf einige Punkte zu sprechen, auf die ich speziell hinweisen will, da sie sehr oft übersehen werden oder häufig zu Fehlern Anlaß geben:

1. Es darf kein Mietgeld ausbezahlt werden für Pferde, die in den ersten 5 Tagen wegen Börsartigkeit zurückgegeben werden mußten.
2. Können kranke Pferde wegen Transportunfähigkeit nicht in eine Kuranstalt evakuiert werden, und müssen sie daher bei der Truppe behandelt werden, so erhalten sie für diese Zeit nur das Kurmietgeld, das bekanntlich die Hälfte des normalen Mietgeldes ist.
3. Die Pferdeleriefanten sind verpflichtet, die Pferde mit gutem Beschläge in den Dienst zu stellen. Geschieht dies nicht, so wird dies im Verbal vermerkt und der Rechnungsführer ist verpflichtet, für das Neubeschlagen der Pferde den tarifmäßigen Abzug vom Mietgeld zu machen.
4. Kann bei der Pferderückgabe einzelnen Lieferanten das Mietgeld nicht direkt ausbezahlt werden, so ist den Betreffenden das Mietgeld per Postmandat zu schicken. Das Porto geht zu Lasten der A.K. Abschnitte sind der Komptabilität beizulegen. In diesen Fällen ist den Lieferanten ein Verzeichnis zu senden, das die Nummern, die Anzahl der Dienstage sowie das Mietgeld enthält.

5. Für Transporte unter 20 km darf kein Bahnverlad stattfinden (sofern es sich um gesunde Pferde handelt) und keine Entschädigung ausbezahlt werden.
6. Die Pferdekompentenzen berittener Schiedsrichter, die den Bat. zugeteilt sind, werden auch vom Rechnungsführer des Bat. ausbezahlt. Hier ergeben sich keine Schwierigkeiten; sie werden gleich behandelt wie die andern Of.-Pferde, nur muss für diese Pferde eine eigene Pferdekontrolle erstellt werden.
7. Es kommt sehr oft vor, dass den Rechnungsführern die Bahnquittungen pro Einrücken nicht abgegeben werden. In diesem Fall ist eine Auszahlung der Kosten trotzdem möglich nach Anfrage bei der Versandstation. Das O.K.K. anerkennt solche Zahlungen auch ohne Beilage der Bahnquittung; immerhin sind hier natürlich leicht Fehler möglich. Daher sollte darauf Gewicht gelegt werden, daß diese Bahnquittungen abgeliefert werden.
8. In der Pferdekontrolle und der Mietgeldliste sind die Anzahl Dienstage zu addieren.

Die Flugzeuge einer modernen Luftwaffe.

Gl. Die Art der Flugzeuge einer modernen Luftwaffe wird vor allem durch die Aufgaben, die diesen Flugzeugen gestellt werden, beeinflusst. In grossen Zügen gesagt, gibt es innerhalb der Lufttaktik nur zwei Aufgaben und zwar die *Beobachtung* (Aufklärung) und den *Kampf*. Beobachten, bzw. Aufklären heisst nichts anderes, als den Gegner auf der Erde wie in der Luft aufsuchen, beobachten und melden. Bezieht sich die Beobachtung lediglich auf das gegnerische Gelände, so spricht man von *Rekognoszierung*.

Kampf heisst nichts anderes als den Gegner vernichten und zwar den Gegner in der Luft (gegnerische Flugzeuge), wie den auf der Erde (Truppen). Wird nun der Kampf gegen tote Ziele, wie beispielsweise Eisenbahnen, Brücken, Elektrizitätswerke, Industrien etc. geführt, so wird dies als *Zerstörung* bezeichnet.

Es ist wohl selbstverständlich, dass die Erfüllung dieser Aufgaben nicht durch eine einzige Art von Flugzeugen bewerkstelligt werden kann. Man war daher gezwungen, je nach Aufgabe verschiedene Typen heranzuzüchten.

Der Einsitzer, relativ kleines Flugzeug mit Geschwindigkeit von 350—500 km/std., sehr beweglich (wendig), gute Steigfähigkeit, grosse erreichbare Höhe (Gipfelhöhe) 9000—10'000 m, Flugdauer 1 ¼ —2 ½ Stunden, Motorenstärke 600—900 P.S. Die Bewaffnung besteht aus 2—4 Maschinengewehren (starr eingebaut, in Flugrichtung schiessend). Solche Einsitzer wurden in neuester Zeit mit 1—2 Flugzeugkanonen und 1—2 Maschinengewehren ausgerüstet. Bei vielen Typen können Splitter- und Brandbomben bis zu 50 kg mitgeführt werden.

Der Zweisitzer, Geschwindigkeit 300—400 km/std., ebenfalls sehr wendig und mit grosser Steigfähigkeit. Als Bewaffnung des Piloten sind 2 Maschinengewehre starr eingebaut, für den Beobachter 1—2 Maschinengewehre, wovon eines auf drehbarem Ring, das andere im Flugzeugboden eingebaut. Die Bomben-